



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang

Braunschweig, den 28. Juli 2008

Nr. 14

Inhalt	Seite
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stöckheim.....	37
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hondelage.....	41
Satzung des Dränverbandes Braunschweig Geitelde in 38122 Braunschweig Geitelde.....	45

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stöckheim

Änderung und Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stöckheim.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Stöckheim. Er hat seinen Sitz in Mascherode, Im Dorfe 1, 38126 Braunschweig.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasser- verbandsgesetzes vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Dräne herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen und den Berechnungen der Bauabschnitte:

BA 1 mit	18,29 ha	1962
BA 2 mit	14,31 ha	1964
BA 3 mit	20,83 ha	1965
BA 4 mit	29,12 ha	1968
BA 5 mit	76,57 ha	1972

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erden, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen (viehkehrend) und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Bepflanzungen auf den dränierten Flächen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes zulässig.
- (5) Dränausläufe sind vom Eigentümer freizuhalten.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorsteher beruft zwei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und des Kassenverwalters.

- (2) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, der Pläne oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
- (4) Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Aufwandsentschädigungen für den Vorsteher und den Kassenverwalter.
- (5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans.
- (6) Entlastung des Vorstandes.
- (7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- (8) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (9) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen.

§ 12

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2/5 der Verbandsmitglieder vertreten.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberichtig. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimme aller.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend und rechtzeitig geladen ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist sie beschlussfähig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Beisitzern. Dabei sollten alle beteiligten Gemarkungen berücksichtigt werden.
- (2) Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist zu bestimmen. Ein ordentliches Mitglied des Vorstandes wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit

mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, neu gewählt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember. Zum ersten Mal im Jahre 2009 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er bereitet insbesondere vor:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- e) die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- f) und den Abschluss von Verträgen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder des Vorstandes mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsteher den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht der Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind vom Vorsteher und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Kassenverwalter

- (1) Der Verband hat einen ehrenamtlichen Kassenverwalter. Der Kassenverwalter führt die Kassengeschäfte des Verbandes und ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung sowie für die Protokollführung im Vorstand und in der Verbandsversammlung.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Kassenverwalters ergibt sich im Übrigen aus den Anweisungen des Vorstehers.
- (3) Der Kassenverwalter erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die §§ 14, 15 und 16 (2) sind entsprechend anzuwenden.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter gegenüber abgegeben wird.

- #### § 22 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten
- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt (§ 10).
 - (3) Die Vorstandsmitglieder und der Kassenverwalter können bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten. Den Teilnehmern an der Verbandsversammlung kann ein Sitzungsgeld gewährt werden.

- #### § 23 Haushaltsplan
- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge zu Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
 - (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
 - (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan auf und bewirkt dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Zwei Kassenprüfer, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt wurden, haben folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar einmal im Jahr mindestens,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Verbandsbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle vor.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüfer stellen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Sie legen den Bericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Den Prüfungsbericht der Prüfstelle gibt der Vorsteher der Verbandsversammlung in der auf den Eingang folgenden Versammlung bekannt.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Vorstandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagensregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden.

- (3) Der Verband kann für Flächen bis 10.000 m² Mindestbeiträge heben. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
- das Mitglied die Bestimmungen des Abs.1 verletzt hat,
 - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Die Beiträge für das laufende Rechnungsjahr sind zum 1. Juli des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. Die Verbandsversammlung kann einen anderen oder mehrere Fälligkeitstermine festsetzen.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

§ 33

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29.
- (2) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus Gräben und Bächen verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

§ 34

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zu befolgen.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadt Braunschweig.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs.1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Kassenverwalter und Kassenprüfer sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Verbandsvorsteher
H.-J. Loges

Beisitzer
Ulrich Löhr

Protokollführer
Wilhelm Sorge

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stöckheim wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz - (WVG) vom 12. Feb. 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Braunschweig, den 03.07.2008
Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz

Der Oberbürgermeister
I. A.
gez. Hasenfus

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hondelage

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser und Bodenverband Hondelage". Er hat seinen Sitz in „38108 Braunschweig - Hondelage“.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkung: "Hondelage".

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 - a) Verbesserung insbesondere landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 - b) Ausbau - einschließlich naturnahem Ausbau - und Unterhaltung der Gewässer nach § 4,
 - c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - d) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - c) Andere Personen, wenn sie von der Verbandsversammlung zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- a) dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
- b) der Übersichtskarte i. M. 1 : 50.000 mit Eintragung der unter a genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder zu betreten, die für die durchzuführenden Arbeiten nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken zu nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 - a) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 3 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 - b) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen bis zur Abmarkung von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 - c) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 10 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
 - d) Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 3 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.

Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstückerwerbungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

- ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
- die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes und Wahl des Schaubeauftragten,
- d) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen,
- e) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- f) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts- planes,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstands- mitglieder und Verbandsrechner,
- i) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenhei- ten,
- j) Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
- k) Beschluss über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stun- dung von Ansprüchen gegen Verbandsmitglieder,
- l) Die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Verband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
- m) Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
- n) Verwendung der Überschüsse.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesord- nung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffent- lich.

- (3) Der Vorsteher, oder bei Verhinderung sein Vertreter, leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmit- glied ist, hat er Stimmrecht.

§ 13 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehr- heit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Mitgliederver- zeichnis und ist dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsangehörigen Grundstücke gleich. Jedes Mitglied hat je angefangenen ha Flächeninhalt eine Stimme.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmbe- rechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie be- schlussfähig, wenn die Mitglieder mit 2/3 aller Stimmen zu- stimmen.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschrei- ben ist.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und 3 Beisitzern.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vor- standes sowie den Vorstandsvorsteher und den stellvertre- tenden Vorstandsvorsteher, Schriftführer und drei Beisitzer. Über die Vorstandswahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Ab- berufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzei- gen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe wider- sprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht ge- geben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Ab- berufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren ge- wählt. Das Amt des Vorstandes endet am 22.02.2012 zum ersten Mal und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Er- satz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu einer Höhe von 1.000 €,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern auf Anordnung der Verbandsversammlung,
- er hat das Verbandsvermögen zu verwalten,
- er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einer Frist von einer Woche schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschießen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 20 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 21 Verbandsrechner

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsrechner. Er wird für den gleichen Zeitraum wie der Vorstand gewählt. Der Verbandsrechner führt die allgemeinen Kassengeschäfte, er zieht die Einnahmen des Verbandes sowie die Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche

Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Er ist dem Vorstand bei Erstellung des Haushaltsplanes sowie bei der Rechnungslegung behilflich. Auf Verlangen hat er an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Über seine Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Vorsteher vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und Ersatz der Fahrtkosten.

§ 24 Haushaltsführung / Kassenführung

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die Kassenführung erfolgt in Form der Kameralistik oder in doppelter Buchführung. Es kann auch ein kaufmännisches EDV-Programm angewandt werden.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 27 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht, Prüfung der Verbandskasse mindestens einmal im Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 28

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle auf Verlangen ab. Die Abgabe kann nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde eine Zusammenfassung von mehreren Jahresrechnungen betragen.

§ 29

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband auf Beschluss der Versammlung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und ggf. in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Der Verband hebt für Flächen bis 500 m² Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen. Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeitragsflächen entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrunde gelegt. Dementsprechend wird von einer Durchschnittsfläche von 15.000 m² ausgegangen.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- das Mitglied die Bestimmung des Abs.1 verletzt hat,
 - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34

Rechtsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsteher des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der "Braunschweiger Zeitung" oder es erfolgt eine persönliche Benachrichtigung der Verbandsmitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der "Stadt Braunschweig".
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000 € hinausgehen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung des Verbandes und deren Ergänzungen außer Kraft.

Vorsteher
Telge (Verbandsvorsteher)

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hondelage wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz - (WVG) vom 12. Feb. 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Braunschweig, den 03.07.2008
Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz

Der Oberbürgermeister
I. A.
gez. Hasenus

Satzung
des Dränverbandes Braunschweig Geitelde
In 38122 Braunschweig Geitelde

§ 1
Name, Sitz

Der Verband führt den Namen: Dränverband Geitelde und hat seinen Sitz in Braunschweig - Geitelde. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405 ff).

§ 2
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Städte Be- und Entwässerungsbüro Ing.- Büro für Wasserwirtschaft und Kulturbautechnik Dietrich Kubisch, Mascherode aufgestellt. Es wird von der Aufsichtsbehörde und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem Laufenden und benachrichtigt die Aufsichtsbehörde von Veränderungen.

§ 3
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Grundstücke zu entwässern.

§ 4
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband Dräne herzustellen und zu erhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Städte Be- und Entwässerungsbüro Ing.- Büro Dietrich Kubisch, Mascherode vom 20.10.1962.
- (3) Der Plan besteht aus Erläuterung, Kostenüberschlag, Beteiligtenverzeichnis, Übersichtsplan, M:1:5000. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes in Braunschweig und dem Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsplänen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5
Ausführung des Unternehmens

Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur nach Anhörung der Verbandsversammlung und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung und die Änderung in den beteiligten Gemeinden nach § 33 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

§ 6
Benutzen der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2 Abs. 1) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7
Verbandschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal je Wahlperiode des Vorstandes zu überprüfen. Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Schaubeauftragte, Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.
- (3) Stellt ein Mitglied des Verbandes einen Mangel an den Anlagen des Verbandes fest, so hat es diesen unverzüglich dem Vorsteher zu melden.

§ 8
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen; er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9
Vorstand, Verbandsversammlung

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 10
Zusammensetzung des Vorstandes
Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, der gleichzeitig Verbandsvorsteher ist, seinem Stellvertreter, Schriftführer sowie einem Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Verbandsversammlung kann eine jährliche Entschädigung beschließen.

§ 11
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie den Schriftführer.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder eine stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 14
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder die Satzung der Verbandsvorsteher, die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, in Höhe eines Betrages bis zu 5.000,- EUR,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Entschädigungen im Rechtsmittelverfahren,
5. Verträge mit einem Werte bis zu 5.000,- EUR,
6. Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft,
7. Aufhebungsanträge der Mitglieder.

§ 15
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der

Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

- (2) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16
Beschließen im Vorstände

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 17
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, und Verträge über einen Wert von mehr als 5.000,- EUR,
10. Beratungen des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 18
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher, oder bei Verhinderung sein Vertreter, leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 19
Beschießung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter

mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (3) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis und ist dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsangehörigen Grundstücke gleich. Jedes Mitglied hat je angefangenen ha Flächeninhalt eine Stimme.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit 2/3 aller Stimmen zustimmen.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 20 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan jährlich und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggfs. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes in dem Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei nachweisbaren Bedürfnissen treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Vorsteher zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 22 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr der Bedürfnisse.
- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Aufsichtsbehörde berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 25 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Aufsichtsbehörde zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Aufsichtsbehörde mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verbandsangehörigen die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge).

§ 27 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30 Sachbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 27.
- (2) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

§ 31
Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32
Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder (§ 2 Abs. 1) haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zu befolgen.

§ 33
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verbandsgebiete gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Der Vorsteher kann außerdem durch Bekanntmachung in der Braunschweiger Zeitung bekannt geben.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 34
Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über Änderungen der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 35
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadt Braunschweig.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Berichtigungen vornehmen.

§ 36

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5000,- EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37
Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

gez. H. W. Rühmann

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Dränverbandes Geitelde wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz - (WVG) vom 12. Feb. 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Braunschweig, den 03.07.2008
Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz

Der Oberbürgermeister
I. A.
gez. Hasenfus